

19	Dussmann Service Deutschland GmbH, Berlin	14,52 €
20	Kieler Wach- und Sicherheitsgesellschaft mbH & Co. KG, Kiel	14,10 €
21	W.I.S. Sicherheit + Service GmbH & Co. KG, Köln	13,84 €
22	Piepenbrock Sicherheit GmbH & Co. KG, Osnabrück	13,21 €
23	GSE Protect Gesellschaft für Sicherheit und Eigentumsschutz mbH, Potsdam	12,61 €
24	Wako Nord GmbH, Stade	11,92 €
25	Secura Protect Holding GmbH & Co. KG, Langenselbold	10,79 €

Da wir nicht davon ausgehen, dass flächendeckend gegen den Mindestlohn verstoßen wird, müssen die angegebenen Umsätze und Mitarbeiterzahlen kritisch betrachtet werden.

Auch Steigerungen bei den Mitarbeiterzahlen zwischen 2014 und 2015 von teilweise über 40 Prozent sind erklärungsbedürftig, insbesondere wenn man weiß, dass die Dienstleister derzeit bei 15.000 freien Stellen händeringend nach Personal suchen.

Was an den Zahlen weiterhin völlig unklar bleibt ist, was unter „kontrollierten Angaben“ und „Schätzungen“ im Ergebnis zu verstehen ist, ob und wie weit Umsätze mit Nachunternehmern mehrmals eingeflossen sind (eigentlich unvermeidbar), nämlich einmal bei dem Dienstleister, der einen (Teil-)Auftrag weiterreicht und dann noch einmal beim Subunternehmer. Wäre dem so, würde das Ergebnis der Statistik völlig der Realität widersprechen. Und es scheint tatsächlich so zu sein, denn der Anstieg ist, wie Lünendonk sagt, nicht bereinigt um Nachunternehmen, also Umsätze von Subunternehmen, die nicht saldiert wurden. Ein Umsatz, der als Sub und Subsub entstanden ist, taucht also in einer Zahl kumuliert auf.

Dem *Sicherheits-Berater* fiel außerdem auf, dass im Umfeld der Veröffentlichung der Lünendonk-Liste seit Jahren die gleichen Sicherheitsdienstleister mit Bezug auf die Erhebung zitiert werden bzw. Interviews geben. Dies mag Zufall sein, es könnte sich aber auch der Eindruck ergeben, dass die Erstellung der Liste von verschiedenen Unternehmen, in welcher Form auch immer, unterstützt wird und damit eine wirkliche Unabhängigkeit nicht gegeben ist. (vzm)

Stichworte: Lünendonk - PKS - Sicherheitsdienstleister - Statistik

Werkschutz

Verträge müssen kontrolliert werden

Problem:

Ein größeres Industrieunternehmen hatte jüngst eine Revision des Werkschutzes durchgeführt. Dabei wurden die Bewachungsverträge auf Vorgaben und Wirklichkeit untersucht. Gravierend fiel dabei das Ergebnis hinsichtlich der Qualifikation des eingesetzten Wach- und Sicherheitspersonals der Dienstleister an den verschiedenen Standorten auf.

Im Rahmen-Bewachungsvertrag stand, dass grundsätzlich alle eingesetzten

**Steigerungsraten
erklärungsbedürftig**

**Umsatz mehrfach
berechnet**

**Unabhängigkeit der
Studie?**

Revisionsergebnis

Nachschulung gefordert

Sicherheitsmitarbeiter in Erster Hilfe gem. DGUV-Vorschrift 1 ausgebildet sein müssen. Um die Qualifikation aufrechtzuerhalten, muss mindestens alle zwei Jahre eine Nachschulung von neun Stunden erfolgen. Man hatte einen großen Dienstleister gewählt, der alle 17 Standorte betreute, vier davon zusammen mit regionalen Subunternehmern. Lediglich diese vier Standorte erfüllten die vertragliche Bedingung.

Nachschulung unterlassen

An den eigentlich vorgeschriebenen Wiederholungskursen hatten nur vereinzelte Mitarbeiter – und dies auf Eigeninitiative oder im Zusammenhang mit anderen Aktivitäten (z. B. Übungsleiter im Sportverein) – teilgenommen. Der Dienstleister führte solche Lehrgänge zur Qualifizierung seiner Mitarbeiter auch gar nicht durch und ließ sie auch nicht von einer Organisation wie Rotes Kreuz oder Johanniter durchführen.

Leeres Versprechen

Wie sich herausstellte, hatte der Dienstleister bei der Auswahl seiner Mitarbeiter für den Einsatz bei dem Kunden nur bei Auftragserteilung vor mehreren Jahren die Erste-Hilfe-Ausbildung abgefragt und dem Kunden mitgeteilt, die Bedingungen seien erfüllt oder würden in den nächsten Wochen erfüllt. Anfangs wurden auch einige Mitarbeiter mit entsprechenden Nachweisen eingesetzt.

Profit des Dienstleisters

Aber: Am meisten verdient der Dienstleister an der nicht erbrachten Leistung. So sparte er bei ca. 280 für das Unternehmen eingesetzten Stammmitarbeitern und einem Lohn um die neun Euro für jährlich im Durchschnitt ca. 4,5 Stunden Ersthelfer-Nachschulung allein ca. 20.000 Euro an Lohn- und Lohnnebenkosten. Hinzu kommen eventuell noch Kosten für Schulungsräume, Trainer etc. Diese Kosten hatte er natürlich vorab in seine Verrechnungssätze einkalkuliert.

Fahrlässige Nichtkontrolle

Maßnahmen:

1. Ein Grundsatz bei der Vergabe von Aufträgen ist, dass die Umsetzung kontrolliert werden muss. Einen Vertrag abzuschließen und den Dienstleister dann „alleine“ zu lassen, ist mehr als fahrlässig. Man darf sich als Auftraggeber dann nach ein paar Jahren nicht verwundert die Augen reiben, wenn die Dienstleistung ein gewisses Eigenleben entwickelt hat.

Fehlende SLAs

2. Es gibt zu viele Unternehmen, die keine Service Level Agreements (SLA) nutzen. Meist, weil sie keine passenden Prüfkriterien für die Kontrolle des Dienstleisters erstellt haben oder es nicht für nötig erachten und darauf bauen, der Dienstleister werde schon leisten, was man vereinbart habe.

3. Ein SLA sollte weniger monetäre, sondern vielmehr lösungsorientierte Pönalen bei Verstößen vorsehen.

4. Dienstleistungsverträge kann (und sollte) man in Checklisten aufbrechen und regelmäßig auch in der Tiefe die Leistung abprüfen.

5. Die Prüfpunkte der Checklisten sind mit Prüfzeiträumen und ggf. konkreten Daten zur Prüfung zu versehen.

Nachweispflicht

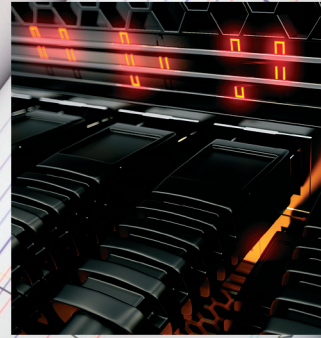
6. Im vorliegenden Fall war in Vergessenheit geraten, dass alle Mitarbeiter des Dienstleisters vor dem Einsatz im Objekt mit detaillierten Nachweisen für Ausbildung, Berufserfahrung und mit Lebenslauf etc. anzumelden waren und der Einsatz der Zustimmung des Auftraggebers bedurfte.

Inhalt der Anforderung war:

- ein Lebenslauf mit lückenlosen Tätigkeitsnachweisen der letzten fünf Jahre

- Nachweis der Ersthelferausbildung und ihrer jährlichen Wiederholungsschulungen
 - Alter der einzusetzenden Mitarbeiter in Nacht- und Wochenendschicht unter 55 Jahre
 - Nachweis eines gültigen Führerscheins für PKW.
7. Es hatte sich eingeschlichen, einfach neue Mitarbeiter zu schicken. Nach Erfahrung des *Sicherheits-Berater* ist dies kein Einzelfall. Prüfen Sie einmal in Ihrem Unternehmen, ob von allen eingesetzten Dienstleistungskräften die vertraglich vereinbarten Qualifikationsnachweise vorliegen.
 8. Prüfen Sie, ob ggf. vereinbarte Fortbildungen stattgefunden haben und in welcher Qualität. Lassen Sie sich die Schulungsunterlagen geben. Idealerweise vereinbaren Sie im Vertrag, dass Sie oder ein beauftragter Dritter an Schulungen teilnehmen können.
 9. Prüfen Sie, ob die vertraglichen Leistungen auch in der Dienstanweisung des Dienstleisters ihren Niederschlag gefunden haben. Oft sind die Dienstanweisungen ein Standard, der sich seit Jahren nicht geändert hat und immer wieder nur mit einem neuen Namen des Kunden versehen, inhaltlich aber nicht aktualisiert wird. So findet der *Sicherheits-Berater* heute noch einen Text, der vor fast 30 Jahren von einem Unternehmen entworfen worden war und seither immer wieder abgeschrieben wurde. Ihr Unternehmen und seine Erfordernisse müssen sich in der Dienstanweisung wiederfinden! Die Anforderungen an eine Dienstanweisung hat der *Sicherheits-Berater* in Heft 9/2013, S. 130ff., beschrieben.
 10. Nehmen Sie auch die Vorgaben der Dienstanweisung in Ihre abzuprüfende Checkliste auf.
 11. Sprechen Sie den Dienstleister immer sofort an, wenn Sie Leistungsdiskrepanzen feststellen und dokumentieren Sie dies. Prüfen Sie zudem, ob Sie Rückforderungen bzw. Minderungen geltend machen können, wenn so massiv gegen den Vertrag verstoßen wird.
 12. Unter dem Schlagwort Service Delivery Management bieten die Redakteure des *Sicherheits-Berater* genau diese Prüfleistungen zum Abgleich der eingekauften, zugesagten Leistung und Anforderungen mit der Realität an. Schon die Ankündigung regelmäßiger Audits zur Leistungserfüllung wirkt Wunder.

Stichworte: *Ausbildung – Erste Hilfe – SLA – Service Level Agreement – Werkschutz – Wiederholungsschulung*



Wir gestalten Sicherheit! Individuell – interdisziplinär – revisionsicher

Beratung

Unternehmenssicherheit | Sicherheitskonzepte |
Datenschutz und IT-Sicherheit | Zertifizierungsvorbereitung |
Bauherrenberatung | Business Continuity | Werkschutz | Schutz
kritischer Infrastrukturen

Planung

Neu- und Umbau, Reengineering | Sicherheitstechnik |
Stromversorgung, Klima/Kälte | Leitstellen

Rechenzentrumsplanung

Planung | Qualitätssicherung | Gewerke-Koordination |
Ausführungsbegleitung



VON ZUR MÜHLEN'SCHE GmbH, BdSI
Telefon: +49 (0) 228 96293-0
info@vzm.de · www.vzm.de

Zur VON ZUR MÜHLEN-Gruppe gehören:

- VON ZUR MÜHLEN'SCHE GmbH
- RZ-Plan® – Geschäftsbereich Planung der VZM GmbH
- SIMEDIA Akademie – Seminare, Kongresse, Lehrgänge
- Sicherheits-Berater – Informationsdienst zur Sicherheit in Wirtschaft und Verwaltung